

Die elektrischen Feuermeldestellen bestehen aus einem in die Mauer des betreffenden Hauses eingelassenen, mit einer Glasscheibe abgeschlossenen Kästchen, in welchem sich der Zug zur Inbetriebsetzung des Alarmapparates befindet.

Beim Ausbruch eines Feuers ist die Glasscheibe des nächsten öffentlichen Feuermelders einzudrücken und der in dem Kästchen befindliche Messinggriff herauszuziehen, sodann aber die anrückende Feuerwehr zu erwarten.

Demjenigen, welcher bei einem ausbrechenden Brande sofort den nächsten öffentlichen Feuermelder in Betrieb setzt und bei demselben die Feuerwehr erwartet, wird eine Belohnung von 3 M. aus der Stadthauptkasse ausbezahlt.

Ausgenommen hiervon ist nur der Brandkalamitose und seine Angehörigen.

Jeder Hausbesitzer beziehentlich Pächter, Nutznießer oder Verwalter eines solchen hat binnen 3 Wochen in der Flur des Hauses an einer Allen sichtbaren Stelle die nächste öffentliche Feuermeldestelle anzugeben und ist für stete Erhaltung beziehentlich Erneuerung dieses Anschlags verantwortlich.

Erstmalig werden die Anschläge unentgeltlich, später gegen Erstattung des Selbstkostenpreises auf der Polizeikanzlei abgegeben.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 20 M. geahndet.

Eine Vermehrung oder Verminderung beziehentlich Verlegung der öffentlichen Feuermeldestellen wird sofort öffentlich bekannt gemacht, worauf die betreffenden Hausbesitzer zc. den oben erwähnten Anschlag in ihren Hausfluren alsbald abzuändern haben.

Wenn sich nun auch der Stadtrat der zuversichtlichen Hoffnung hingiebt, daß absichtliche Beschädigungen dieser gemeinnützigen Anlage oder falsche Alarmirungen der Feuerwehr durch dieselbe nicht vorkommen werden, so weist man dennoch darauf hin, daß derartige Vergehen nach § 304 des St.-G.-B. mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder Geld bis zu 1500 M. bestraft werden.

Sofern im einzelnen Falle diese Gesetzesbestimmung nicht anwendbar ist, werden derartige Handlungen mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen geahndet werden.

Auszug aus der Feuerlöschordnung.

§ 30.

Anzeige eines ausgebrochenen Brandes.

Der Besitzer des Hauses, in welchem Feuer entsteht, sei es auch nur ein Kleinfener, hat unbeschadet der sofortigen zur Dämpfung des Brandes zu ergreifenden Maßregeln den ausgebrochenen Brand unverzüglich entweder bei dem nächsten öffentlichen Feuermelder oder auf der Polizeiwache oder bei Nacht auf der Nachtfeuerwache, so lange solche besteht, zu melden.

§ 31.

Der Wächter auf dem Johannisturme und der Hausmeister im Johanneum haben nur, wenn von der Polizeiwache Anweisung hierzu erteilt wird, mit der Stundenglocke die vorschriftsmäßigen Zeichen zu geben.

§ 33.

Die Feuerwehr-Signalisten und mit Hupen versehenen Chargirten haben, wenn die Stundenglocke den Ausbruch eines Feuers anzeigt, ohne Weiteres, außerdem nur auf Befehl ihrer Vorgesetzten, das Alarmsignal für die Feuerwehr zu geben.

§ 34.

Die Nachtwächter haben, wenn sie sich vom Ausbruch eines Schadenfeuers bei ihrem Umgange überzeugt haben, die Bewohner des bedrohten Hauses und der Nachbarhäuser zu wecken, durch Hornstöße die unmittelbare Umgebung von der Gefahr zu unterrichten und unverzüglich den nächsten öffentlichen Feuermelder zu benützen.

